

## Richtlinien zur Förderung des Sports

### A) Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Arnsberg verpflichtet sich gem. Art. 18 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, den Sport als Staatsziel anzuerkennen und die Förderung nach dem Prinzip der Subsidiarität in angemessener Weise sicherzustellen.

Es wird erwartet, dass die geförderten Vereine ihre Aufgabe nicht nur in der sportlichen Arbeit im engeren Sinne (Breiten- und Leistungssport) sehen, sondern sich auch den vom Sport übernommenen sozial- und gesellschaftspolitischen Anforderungen stellen und sich wirkungsvoll für benachteiligte Gruppen öffnen sowie Initiativen im Bereich der Jugendarbeit ergreifen.

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse werden nur nachrangig und nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Arnsberg bereitgestellten Haushaltsmittel gezahlt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Vereine zeitgemäße Beiträge erheben. Auf Verlangen sind der für die Berechnung und Verteilung der Mittel zuständigen Stelle die aktuellen Mitgliedsbeiträge nachzuweisen.

### B) Förderbereiche

**Zuschüsse werden ausschließlich für folgende Zwecke gewährt:**

- 1) Unterhaltung und Wartung vereinseigener Sportanlagen,
- 2) **Förderung der qualifizierten Aus- und Weiterbildung von Übungs-, Jugend- und Organisationsleitern, sowie Gruppenhelfern.**
- 3) Unterstützung der Jugendarbeit in den Sportvereinen,
- 4) Teilnahme an Deutschen Jugendmeisterschaften, die von offiziellen Spitzenverbänden durchgeführt werden. Die Spitzenverbände müssen Mitglied beim DSB und NOK sein.
- 5) Förderung von Kooperationen zwischen Vereinen und Kindergärten, Schulen und Sozial Einrichtungen,
- 6) Förderung von besonderen Sportveranstaltungen mit nichtkommerziellem Charakter,
- 7) Förderung der Sportlerehrung durch den Stadtsportverband Arnsberg e.V.

### C) Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur Sportvereine,

- a) **die Mitglied im Stadtsportverband Arnsberg e.V. sind und dem Landessportbund NW angehören.**
- b) die ihre Gemeinnützigkeit durch einen gültigen Körperschaftssteuer- bzw. Freistellungsbescheid **belegen können.**
- c) wenn die nach diesen Richtlinien auszahlende Sportförderung einen Betrag von **30,00 €** übersteigt.

**Die notwendigen Anträge für die Förderbereiche B1 (sofern es sich um neue Sportanlagen handelt), B2, B4 und B5 sind zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bis zum 30.10 des lfd. Jahres bei der zuständigen Stelle zu stellen.**

Dem zuständigen Fachausschuss ist ein Verwendungsnachweis über die Verteilung der Haushaltsmittel vorzulegen.

Werden in einzelnen Förderbereichen keine oder Anträge in einem geringen Umfang gestellt, so dass die hierfür vorgesehenen Fördermittel nicht oder nicht vollständig verausgabt werden, erfolgt eine entsprechende Aufstockung des Förderbereiches D 3 „Unterstützung der Jugendarbeit in Vereinen“.

## **D) Aufteilung der Fördermittel auf die Förderbereiche**

### **1) Unterhaltung und Wartung vereinseigener Sportanlagen**

Die Unterhaltung und Wartung vereinseigener Sportanlagen wird durch die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen unterstützt. Für diesen Förderbereich werden 25% der im städt. Haushalt für die Förderung des Sports zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt. Die Verteilung erfolgt in Anlehnung an das bisher praktizierte Verfahren.

### **2) Förderung der qualifizierten Aus- und Weiterbildung von Übungs-, Jugend- und OrganisationsleiterInnen, sowie Gruppenhelfern**

**Zur Förderung der qualifizierten Übungs-, Jugend- und Organisationsleitertätigkeit, sowie der Gruppelhelfertätigkeit in den Sportvereinen werden 20% der im städt. Haushalt für die Förderung des Sports zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.**

**Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 50% der nachgewiesenen Kosten der jeweiligen Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme einschl. der entstandenen Fahrtkosten.**

### **3) Förderung der Jugendarbeit (Jugendbeihilfe)**

Die Jugendarbeit in den Sportvereinen wird durch eine pauschale Jugendbeihilfe unterstützt. Für diesen Förderbereich werden **35%** der im städt. Haushalt für die Förderung des Sports zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt. Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) lt. Liste des Landessportbundes NW. Die Beihilfe soll dazu dienen, die Jugendarbeit einschl. der Fahrten zu Wettkämpfen zu unterstützen.

### **4) Förderung der Teilnahme an Deutschen Jugendmeisterschaften**

Die Teilnahme an Deutschen Jugendmeisterschaften wird durch Zuschüsse zu den Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten sowie zum Startgeld unterstützt. Für diesen Förderbereich werden **20% der im städt. Haushalt für „Maßnahmen des Sports“** zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt. **Diese Förderung geht nicht zu Lasten der Sportfördermittel.**

## 5) Förderung von Kooperationen und besonderen Programmen zur Integration

Gefördert werden spezielle Kooperationen zwischen Sportvereinen und

**5.1)** Kindergärten (z. B. Bewegungserziehung im Vorschulalter/Schwimmen),

**5.2)** Grundschulen (z. B. sportmotorische Ausbildung),

**5.3)** Weiterführende Schulen (z. B. sportartspezifische Ausbildung),

**5.4)** Sozialeinrichtungen (z. B. Gesundheitssportangebote, Sport der Älteren).

Kooperationen werden analog zum jetzigen Verfahren der Freiwilligen Schülersportgemeinschaften über den Träger (Kindergarten, Schule, Sozialeinrichtung) der für die Berechnung und Verteilung der Sportfördermittel zuständigen Stelle mitgeteilt.

Weiterhin werden Maßnahmen zur

### 5.5) „Integration durch Sport“

mit dem Ziel, Menschen mit Zuwanderungshintergrund oder sozial Benachteiligten eine gleichberechtigte Teilhabe am organisierten Sport zu ermöglichen, gefördert.

Integration ist eine wichtige, dauerhafte, politische und gesellschaftliche Aufgabe. Da der organisierte Sport mit seinen weitreichenden individuellen Chancen und sozialen Möglichkeiten einen wichtigen Platz in der Gesellschaft hat, ist er für eine langfristige Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern in die Gesellschaft von herausragender Bedeutung.

**Für die Bereiche 5.1 – 5.5** werden **20%** der im städt. Haushalt für die Förderung des Sports zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

Die Höhe der Förderung orientiert sich an der voraussichtlichen Dauer der Maßnahme und an der Teilnehmerzahl. Förderungsfähig sind sowohl Sachkosten als auch ÜbungsleiterInnen- und BetreuerInnen-Honorare. Zuschüsse/Zuwendungen Dritter sind bei der Antragstellung anzugeben und nachzuweisen.

Über die Vergabe und die Höhe des Zuschusses für die beantragten Maßnahmen **zu 5.1 bis 5.5** entscheidet ein Gremium, das sich aus zwei Vertretern des zuständigen Ausschusses und je einem Vertreter des Stadtsportverbandes Arnberg e.V. und der Sportverwaltung zusammensetzt.

## 6) Förderung von besonderen Sportveranstaltungen mit nichtkommerziellem Charakter

Zur Schaffung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen können besondere Sportveranstaltungen durch die Stadt Arnberg gefördert werden (personelle Unterstützung, Bereitstellung von Infrastruktur wie z. B. städt. Sportstätten, Absperrungen, Reinigungsarbeiten, etc.). Die Entscheidung erfolgt auf vorherigen Antrag im Einzelfall durch die Verwaltung. **Die von der Stadt Arnberg übernommenen Kosten gehen nicht zu Lasten der Sportfördermittel.**

## E) Förderung der Sportlerehrung durch den Stadtsportverband Arnberg e.V.

**Der Stadtsportverband Arnberg e.V. erhält für die Durchführung der Sportlerehrung einen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 €. Dieser Betrag wird vor der Berechnung und Aufteilung von den zur Verfügung stehenden Sportfördermitteln abgezogen.**

## **F) Zuständigkeiten**

- 1) **Die zuständige Stelle für die Berechnung und Verteilung der Sportfördermittel ist das Sportbüro der Stadt Arnsberg.** Für Änderungen der Zuständigkeiten ist eine Entscheidung des zuständigen Fachausschusses erforderlich.
- 2) Beim Vorliegen besonderer Gründe kann der zuständige Fachausschuss im Einzelfall von diesen Richtlinien abweichen.

## **G) Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab **01.01.2015** in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche bisherigen Regelungen und Einzelbeschlüsse über Sportförderung in der Stadt Arnsberg aufgehoben.